

W A H L O R D N U N G

**für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses
der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
beim Sozialgericht Köln
nach § 23 Sozialgerichtsgesetz (SGG)**

Stand: Januar 2022

Präambel

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirkt an der Gerichtsverwaltung mit. Die Mitglieder des Ausschusses vertreten alle bei dem Sozialgericht Köln berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, unabhängig davon, welchem Kreis sie angehören. Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. Der Ausschuss kann der Präsidentin des Sozialgerichts Köln Vorschläge übermitteln. Auf diese Weise soll die Mitverantwortung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestärkt werden.

§ 1

Wahl

1.

Der nach § 23 SGG zu bildende Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht aus je einem ordentlichen Mitglied aller Kreise der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht Köln gebildeten Fachkammern vertreten sind. Für jedes ordentliche Mitglied wird aus dem gleichen Kreis ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden aus den nachstehend aufgeführten Kreisen gewählt:

- Versicherte,
- Arbeitgeber,
- Krankenkassen,
- Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten,
- mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen,
- Versorgungsberechtigte und behinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten,
- Kreise und kreisfreie Städte.

2.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer der laufenden fünfjährigen Amtsperiode gewählt. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode verbleiben die im Amt befindlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bis zum Beginn der Amtsdauer eines neuen Ausschusses im Amt.

3.

Die Wahl ist eine Persönlichkeitswahl und erfolgt im schriftlichen Verfahren durch Briefwahl. Sie ist frei, gleich, geheim und unmittelbar und wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

4.

Wahlberechtigt und wählbar sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Köln, die zu Beginn des Wahlverfahrens im Amt sind.

§ 2

Wahlvorstand

1.
Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet.
2.
Den Wahlvorstand bilden der Vizepräsident des Sozialgerichts Köln sowie zwei Angehörige der Gerichtsverwaltung, die nicht dem richterlichen Dienst angehören müssen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden den Wahlberechtigten namentlich benannt.

§ 3

Wahlaufforderung

1.
Der Wahlvorstand fordert alle Wahlberechtigten zur Briefwahl auf und setzt zugleich eine kalendermäßig bestimmte Frist zur Abgabe der Stimme. Die Frist ist so zu bestimmen, dass zwischen Aufgabe der Wahlunterlagen zur Post und Fristende mindestens drei Wochen liegen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Posteingangsstempels des Sozialgerichts Köln.
2.
Allen Wahlberechtigten werden übersandt:
 - a) ein Stimmzettel mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ihres Kreises i.S.v. § 1 Satz 3 und ein neutraler Briefumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“,
 - b) ein Vordruck für die Erklärung über die persönliche Vornahme der Wahl sowie
 - c) ein zweiter an das Sozialrecht Köln adressierter und freigemachter Briefumschlag.

§ 4

Wahlhandlung

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel die von ihnen gewählte Person aus ihrer Gruppe an. Sodann ist der Stimmzettel in dem zu § 3 Nr. 2 a) erwähnten neutralen Briefumschlag zu verschließen. Dieser Umschlag ist in den zweiten, in § 3 Nr. 2 c) erwähnten freigemachten Briefumschlag zu stecken. Der Wahlberechtigte füllt den in § 3 Nr. 2b) genannten Vordruck für die Erklärung über die persönliche Vornahme der Wahl aus, unterschreibt diesen und steckt ihn in den unter § 3 Nr. 2 c) erwähnten freigemachten Briefumschlag. Dieser Briefumschlag ist zu verschließen und sodann an das Sozialgericht Köln zu senden. Dort werden die Briefumschläge dem Wahlvorstand vorgelegt, der die Stimmen nach Ablauf der unter § 3 Nr. 1 Satz 2

genannten Frist auszählt. Der Wahlvorstand entnimmt zuvor die Wahlumschläge (§ 3 Nr. 2a) den Briefumschlägen (§ 3 Nr. 2c) und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Wahlumschläge, die ohne gleichzeitige Übersendung einer außerhalb des Briefumschlags nach § 3 Nr. 2 a) einkuvertierten Erklärung über die persönliche Vornahme der Wahl übersandt werden, sowie verspätet eingehende Briefumschläge sind zum Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 5

Wahlergebnis

1.

Als ordentliche Mitglieder gewählt sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, auf die in ihren jeweiligen Kreisen die meisten Stimmen entfallen, sofern diese die Wahl nach entsprechender Anfrage durch den Wahlvorstand annehmen. Wird die Wahl durch ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht angenommen, so wird ordentliches Mitglied die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter, auf die/den in ihren jeweiligen Kreisen ungeachtet der die Wahl nicht annehmenden Richter die meisten Stimmen entfallen und welche(r) die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.

Als stellvertretende Mitglieder gewählt sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, auf die in ihren jeweiligen Kreisen gegenüber dem gewählten ordentlichen Mitglied die zweitmeisten Stimmen oder – bei vorausgehender Entscheidung durch Los – die gleiche Anzahl an Stimmen entfallen, sofern sie die Wahl annehmen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.

Stimmzettel, auf denen kein/e oder mehr als ein/e Kandidat/in aufgeführt ist, die nach § 4 Satz 9 ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen sind und solche, die irgendwelche Zusätze enthalten, sind ungültig. Diese werden gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

§ 6

Feststellung des Wahlergebnisses

1.

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis alsbald nach Ende der gemäß § 3 gesetzten Frist fest und teilt es allen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit.

2.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen.

3. Die Niederschrift und alle weiteren Unterlagen der Wahl werden zu den Verwaltungsakten des Sozialgerichts Köln gegeben.

§ 7

Wahlanfechtung

1. Die Anfechtung der Wahl ist nur binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zulässig.
2. Die Anfechtung hat schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen; dieser entscheidet endgültig.
3. Die von den Wählern zurückgesandten Stimmzettel, Erklärungen und Briefe werden einen Monat nach Ablauf der Anfechtungsfrist vernichtet.

§ 8

Ausscheiden und Verhinderung

1. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied scheidet aus mit der Entlassung aus dem Amt, der Amtsenthebung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Amt, spätestens mit dem Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode nach Maßgabe von § 1 Nr. 2 Satz 2. Eine Wiederwahl ist zulässig. § 1 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitglieds findet keine Nachwahl statt.
3. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus oder ist es verhindert, rückt sein Vertreter nach.
4. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, ist es verhindert oder rückt es gemäß Ziffer 3 nach, rückt dafür die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter nach, die/der bei der letzten Wahl in dem jeweiligen Kreis die nächstmeisten Stimmen oder - bei vorhergehender Entscheidung per Los - gleicher Stimmenanzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Geltung der Wahlordnung

Nach dieser Wahlordnung wird verfahren. Dies hat der noch im Amt befindliche Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGG festgelegt.